



Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

1. Schließung der Ehe, Rechte und Pflichten der Ehegatten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](#)

Kapitel 4: Ehe- und Familienrecht.

Erster Abschnitt: Schließung der Ehe. Rechte und Pflichten der Ehegatten.

Bei der Eheschließung muß man unterscheiden zwischen der gesetzlichen Eheschließung und der kirchlichen Trauung. Die letztere darf nur vorgenommen werden, wenn die Ehe vor dem Standesamt geschlossen ist. (Bescheinigung hierüber ist dem Pfarrer vorzulegen.) Zur Schließung einer gültigen Ehe ist unbedingt die Eheschließung vor dem Standesbeamten nötig. Nur diese ist für das Rechtsleben von Bedeutung. Ihr muß das Aufgebot vorausgehen, welches man beim Standesbeamten seines Wohnbezirkes beantragt. Man muß dabei die Geburtscheine der Eheschließenden vorlegen und bei Minderjährigkeit die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Das Aufgebot wird zwei Wochen lang durch Aushang öffentlich bekannt gemacht. Binnen sechs Monaten nach Vollziehung des Aufgebots soll die Ehe geschlossen werden. Die Schließung der Ehe geschieht vor dem Standesbeamten zu einer vorher festgesetzten Zeit dadurch, daß die Verlobten erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Zwei großjährige Zeugen müssen dabei anwesend sein, die mit dem Brautpaar verwandt sein können.

Der Ehe geht in der Regel ein Verlöbnis voraus, aus dem aber nicht auf Eingehung der Ehe geflagt werden kann. Tritt ein Verlobter ohne Verschulden des anderen zurück von der Verlobung, so muß er dem anderen Verlobten oder den Eltern den Schaden ersehen, der daraus entstanden ist, daß sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht haben.

Über Ehemündigkeit siehe Kap. 1, erster Abschnitt.

Der Mann muß den ehelichen Aufwand tragen und ist verpflichtet, der Frau standesgemäßen Unterhalt zu gewähren (auch wenn sie eigenes Vermögen hat), soweit er nach seinem Vermögen und Einkommen dazu imstande ist. Doch hat die Frau aus ihrem Vermögen und Erwerbe einen angemessenen Beitrag zum Unterhalt zu leisten. Ist der Mann außer Stande, den Unterhalt zu beschaffen, so muß die Frau dafür sorgen. Dem Manne steht immer die Entscheidung zu über alle Angelegenheiten, die das gemeinsame eheliche Leben betreffen. Die Frau ist berechtigt, in ihrem häuslichen Wirkungskreis den Mann zu vertreten

und verpflichtet ihn unmittelbar durch alle Anordnungen und Geschäfte, die sie hier vornimmt (sog. Schlüsselgewalt der Ehefrau). Der Mann hat für Anschaffungen, Ein- gehung von Mietverträgen und für Bestellungen, die die Frau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises vor nimmt, aufzukommen.

*

Zweiter Abschnitt: Eheliches Güterrecht, eingebrachtes Gut, Vorbehaltsgut, Gütergemeinschaft, Gütertrennung.

Die ehelichen Güterverhältnisse beruhen entweder auf einem Ehevertrag, der zwischen den Gatten bei Ein- gehung der Ehe oder auch später geschlossen wird, oder liegt ein solcher nicht vor, auf dem gesetzlichen Güter- recht. Der Ehevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesen- heit beider vor Gericht oder Notar geschlossen und in das Güterrechtsregister, welches beim Amtsgericht geführt wird, eingetragen werden. Die Eintragung wird durch Zeitungen öffentlich bekannt gemacht. Das Güter- rechtsregister kann jeder einsehen.

Das gesetzliche Güterrecht bezeichnet man als das Recht der Verwaltung und Nutznutzung des Mannes am Ver- mögen der Frau. Das Vermögen der Frau bleibt aber ihr Eigentum; insofern sind die einzelnen Vermögen getrennt.

Nach dem gesetzlichen Güterrecht unterscheidet man zwischen eingebrachtem Gut und Vorbehaltsgut der Frau. An dem eingebrachten Gut der Frau hat der Mann das Verwaltungs- und Nutznutzungsrecht, nicht am Vor- behaltsgut.

Zum eingebrachten Gut gehört vor allem die Mit- gift der Frau, ferner das, was ihr durch Schenkung und Erbschaft zufällt, soweit es nicht als Vorbehaltsgut erklärt wird. Der Mann hat das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten. Bares Geld hat er verzinslich und mündelsicher auf den Namen der Frau anzulegen, er darf das eingebrachte Gut in Besitz nehmen und im eigenen Namen verwalten. Für die durch gewöhnliche Abnutzung ausscheidenden Stücke hat er Ersatz zu schaffen. Gewöhnlich kann er aber nicht ohne Zustimmung der Frau über das eingebrachte Gut verfügen, nur in einigen Fällen bedarf er der Zustimmung der Frau nicht: Bei Verfügung über bares Geld und andere verbrauchbare Sachen im Geschäft zum Zwecke einer ordnungsmäßigen Verwaltung, bei Aufrechnung von Forderungen der Frau gegen For- derungen an die Frau, bei Erfüllung von Verbindlich-